

Statuten Doctoral School Architektur

Allgemeines

Es gilt das Curriculum für das Doktoratsstudium der technischen Wissenschaften an der Technischen Universität Graz in der aktuellen Fassung. Rechtsverbindlich ist allein die deutsche Fassung dieser Statuten.

1. Ziel

Ziel des Doktoratsstudiums im Fachbereich Architektur an der TU Graz ist die Befähigung zur vertieften eigenständigen wissenschaftlichen Arbeit in den Kompetenzgebieten der Architektur.

2. Abschlußtitel

Das Doktoratsstudium an der Doctoral School Architektur schließt mit dem akademischen Grad einer Doktorin/ eines Doktors der technischen Wissenschaften (Dr. techn.) ab.

3. Institute der Doctoral School

Alle Institute der Architekturfakultät der TU Graz.

4. Koordinatorenteam der Doctoral School

Das Koordinatorenteam besteht aus je einem Vertreter/einer Vertreterin jeder Kurie und je einem Ersatzvertreter/ einer Ersatzvertreterin.

5. Dissertation

Die Regelungen zur Abfassung, Betreuung und Beurteilung der Dissertation folgen den Bestimmungen wie sie in §5 des Curriculums für das Doktoratsstudium festgelegt sind. Zu § 5, Abs. 6 wird festgehalten, dass eine Veröffentlichung in internationalen Publikationsorganen nur dann als solche zu werten ist, wenn sie eindeutig wissenschaftlichen Charakter hat.

6. Umfang und Inhalt der curricularen Lehre

Der curriculare Anteil wird auf 14 SWS festgelegt. Dieser ist folgendermaßen aufzuteilen:

6.1 Fachspezifische Basisfächer (6 - 8 SWS)

Fachspezifische Basisfächer sind primär aus dem folgenden Fächerkatalog auszuwählen:

- VO Aktuelle Forschung (Ringvorlesung) (2 SWS)
- SE Kulturwissenschaftliche Architekturforschung (2 SWS)
- SE Gebäude und Energie (2 SWS)
- SE Gebäude und Funktion (2 SWS)

Lehrveranstaltungen aus dem Masterstudienplan Architektur können ebenfalls gewählt werden, sofern diese nicht bereits zum Abschluß des zur Zulassung zu diesem Doktoratsstudium berechtigenden Studiums (Diplomstudium, Masterstudium) absolviert worden sind.

Auf Antrag an das studienrechtliche Organ und nach Absprache mit dem Betreuer / der Betreuerin können auch Lehrveranstaltungen aus einem anderen Fachbereich sowie von anderen Universitäten gewählt werden.

6.2 Wissenschaftliche Methoden und Kommunikation (6 - 8 SWS)

Folgende Fächer sind verpflichtend:

- VO Wissenschaftstheorie ODER SE Wege zur wissenschaftlichen Arbeit (2 SWS)
- SE DissertantInnenseminar (2 SWS)
- Privatissimum (2 SWS)

Die folgende „Softskill“-Lehrveranstaltung wird empfohlen:

- SE Wege zum wissenschaftlichen Vortragen (2 SWS)

7. Zeitplan des Doktoratsstudiums Architektur

- 7.1 Betreuungszusage erfolgt
- 7.2 Zulassung durch den Rektor/ die Rektotrin erfolgt
- 7.3 Zuordnung einer Doctoral School erfolgt
- 7.4 Ausbildungsvereinbarung wird abgeschlossen
- 7.5 Öffentlichmachung der Kurzbeschreibung des Dissertationsvorhabens
- 7.6 Jährliche Berichte und Stellungnahmen erfolgen und werden in der Doctoral School öffentlich gemacht
- 7.7 Schriftlicher Antrag des Dissertanten an den Studiendekan/ die Studiendekanin mit Bekanntgabe des geplanten Einreichungstermins und ggf. einen Vorschlag für den 2. Gutachter (dies hat spätestens 4 Monate vor Einreichung der Dissertation zu erfolgen)
- 7.8 Ggf. Vorschlag vom Betreuer für den 2. Gutachter
- 7.9 Notwendigkeit eines 3. Gutachtens wird durch den Studiendekan/ die Studiendekanin festgestellt
- 7.10 Vorauswahl der Gutachter durch das Koordinationsteam der Doctoral School im Einvernehmen mit dem Studiendekan/ der Studiendekanin. Alle Mitglieder der Doctoral School mit Lehrbefugnis werden durch das Koordinationsteam über die Vorauswahl informiert und können hierzu Stellung nehmen
- 7.11 Vorläufige Version der Dissertation wird den Gutachtern geschickt (dies hat spätestens 2 Monate vor Einreichung der Dissertation zu erfolgen)
- 7.12 Nachweis der absolvierten Lehrveranstaltungen
- 7.13 Nachweis der erbrachten jährlichen Berichte
- 7.14 Einreichung der Dissertation
- 7.15 Bestellung der Gutachter durch den Studiendekan/ die Studiendekanin
- 7.16 Endgültige Begutachtung (Übermittlung der Gutachten bis spätestens 3 Wochen vor dem Rigorosum)
- 7.17 Ggf. Vorschlag des Dissertanten für die Prüfer
- 7.18 Vorschlag des Koordinationsteams der Doctoral School für die Prüfer ergeht an den Studiendekan/ die Studiendekanin. Alle Mitglieder der Doctoral School mit Lehrbefugnis werden durch das Koordinationsteam über den Vorschlag informiert und können hierzu Stellung nehmen.
- 7.19 Einberufung des Prüfungssenats durch den Studiendekan
- 7.20 Rigorosum